

Aufenthaltserlaubnis-Schweiz

Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde persönlich anzeigen.

Bei der Ausländerbehörde wird dabei geprüft, ob ein Freizügigkeitsrecht besteht.

Wenn ein Freizügigkeitsrecht besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 ausgestellt.

Voraussetzungen

- Staatsangehörigkeit der Schweiz
Bei einer Familie muss mindestens ein Familienmitglied die Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen.
- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich
Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Pass oder ID-Karte bei Staatsangehörigen der Schweiz
- gültiger Pass bei Familienangehörigen des Staatsangehörigen der Schweiz
- 1 aktuelles biometrisches Foto
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf

- Staatsangehörige der Schweiz müssen ihr Recht auf Freizügigkeit nachweisen
Zur Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts sind bitte folgende Unterlagen (jeweils im Original und in Kopie) vorzulegen:
 - Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage
 - Selbstständige: Gewerbebeanmeldung vom Gewerbeamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches
 - Freiberufler: Steuernummer vom Finanzamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches
 - Studierende: Zulassung der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung
 - Nichterwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung
- Familienangehörige benötigen einen Nachweis ihrer familiäre Beziehung mit dem Staatsangehörigen der Schweiz
z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche

Lebenspartnerschaft, Unterlagen zum Sorgerecht für minderjährige Kinder

- Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)
 - Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin
 - * Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
 - *oder*
 - * Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
- Mehr zum Thema im Abschnitt ?Weiterführende Informationen?

Formulare

- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f72301-labo_agen1__antrag_engl_frz_ital_03_2017.pdf

Gebühren

- *Staatsangehörige der Schweiz*
- * 28,80 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- * 22,80 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- *Familienangehörige aus Drittstaaten*
- * 100,00 Euro: Für Erwachsene
- * 50,00 Euro: Für Minderjährige

Rechtsgrundlagen

- § 28 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__28.html
- § 56 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__56.html
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994648/201901010000/0.142.112.681.pdf>

Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)
<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 05.03.2021